

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 5

Kiel, den 17. Februar

1934

Inhalt: 24. Bekanntmachung betreffend Verpflichtung der kirchlichen Amtsträger auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 27). - 25. Eingliederung des Evangelischen Jugendwerks in die H.J. (S. 28). - 26. Beflaggung der kirchlichen Gebäude (S. 30). - 27. Organistenprüfung (S. 30). - 28. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora (S. 31). - 29. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit (S. 32). - 30. Internatsplätze für Kinder minderbemittelter evangelischer Eltern (S. 32). - Personalien. Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 24. Bekanntmachung betreffend Verpflichtung der kirchlichen Amtsträger auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Kiel, den 12. Februar 1934.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2. August 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 148) ordnen wir hiermit an:

1. Bis zum 15. April 1934 ist uns von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) zu melden, daß sämtliche Kirchenälteste und Kirchenvertreter das in der Bekanntmachung vom 2. August 1933 vorgeschriebene Gelöbniß abgelegt haben.

In Zukunft haben alle in die kirchlichen Körperschaften neu eintretende Mitglieder gemäß § 27 unserer Verfassung das Gelöbniß bei der Einführung in ihr Amt in einem Hauptgottesdienst abzulegen und zwar in der in unserer Bekanntmachung vom 2. August 1933 vorgeschriebenen erweiterten Form.

2. Bis zum 15. April 1934 ist uns zu melden, daß die Kirchengemeindebeamten das Gelöbniß geleistet haben. Es ist abzunehmen vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Die Gelöbnißfrage hat zu lauten:

„Gelober Sie vor Gott, das Ihnen übertragene Amt sorgfältig und treu der Verfassung und den Ordnungen unserer Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, auch der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche gemäß zu verwalten und namentlich mit allem Fleiß der Gemeinde Bestes zu fördern?“

In Zukunft ist das Gelöbniß bei Aushändigung der Anstellungsurkunde abzulegen. Eine Verpflichtung der Angestellten und Arbeiter ist nicht erforderlich.

3. Bis zum 15. April 1934 ist uns weiter zu melden, daß die Pröpste (Landessuperintendent) den Pastoren der Kirchengemeinden ihrer Propstei das Gelöbniß abgenommen haben. Die Gelöbnißfrage hat zu lauten:

„Geloben Sie vor Gott, das Ihnen übertragene Amt sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, auch der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche gemäß zu verwalten und namentlich mit allem Fleiß der Gemeinde Bestes zu fördern und das christliche und kirchliche Leben in ihr zu pflegen?“

Das Gelöbniß ist auf der nächsten Pastorenkonferenz abzunehmen.

In Zukunft haben die Pastoren das Gelöbniß vor ihrer Einführung in das erste Pfarramt vor dem Propst abzulegen. Dem Landeskirchenamt ist hierüber zu berichten.

4. a) Die Pröpste (Landessuperintendent), die das Dienstgelöbniß in der durch § 2 des Kirchengesetzes betreffend dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts und der Pröpste vom 28. Mai 1926 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 102) vorgeschriebenen Form, d. h. ohne Einbeziehung der Verpflichtung auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, abgelegt haben, werden anläßlich der nächsten Pröpstenkonferenz durch den Landesbischof auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche verpflichtet werden. Die Gelöbnißfrage lautet hierbei:

„Geloben Sie vor Gott, das Ihnen übertragenene Amt gemäß der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verwalten?“

- b) In Zukunft lautet in Abänderung des § 2 des erwähnten Kirchengesetzes für alle Pröpste die Gelöbnißfrage:

„Geloben Sie vor Gott, das Ihnen übertragene Amt sorgfältig und treu der Verfassung und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, auch der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche gemäß zu verwalten und namentlich mit allem Fleiß der Kirche Bestes zu fördern?“

Zu 1—4: In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 20. August 1933 ordnen wir an, daß in Zukunft alle zu verpflichtenden Amtsträger auf die Gelöbnißfrage unter Handschlag zu erklären haben: „Ich gelobe es vor Gott“.

Es ist dringend erwünscht, daß den Amtsträgern spätestens bei der Verpflichtung ein Stück der Reichskirchenverfassung ausgehändigt wird, soweit ihnen unser Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt, in dem die Reichskirchenverfassung abgedruckt ist, nicht zur Verfügung steht. Sonderdrucke der Reichskirchenverfassung können von der Druckerei und Verlags-handlung Ernst Klett in Stuttgart, Rotenbühlstraße 77, bezogen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 273 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 25. Eingliederung des Evangelischen Jugendwerks in die Hitlerjugend.

Kiel, den 17. Februar 1934.

Der Herr Reichsjugendpfarrer hat das hierunter abgedruckte Formular zur Durchführung des zwischen dem Herrn Reichsbischof und dem Herrn Reichsjugendführer am 19. Dezember 1933

abgeschlossenen Vertrages aufgestellt, nachdem es von den beiden genannten Stellen unter dem 30. Januar 1934 genehmigt worden ist. In ihm hat das Eingliederungsverfahren festere Formen angenommen.

Es wird nunmehr angeordnet, daß die Kirchenvorstände unter Verwendung dieses Formulars den Vertrag abschließen. Sollten die Voraussetzungen für den Absatz 1 des Formulars in einer Gemeinde nicht bestehen, so ist gleichwohl mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Absätze 2 und 3 für die Neuordnung der evangelischen Jugendarbeit von der Gemeinde her der Vertragsabschluß durchzuführen. Es wird sich empfehlen, sich dabei gegebenen Falles der Vermittlung des Unterbevollmächtigten des Bevollmächtigten des Reichsjugendpfarrers für den Bereich unserer Landeskirche zu bedienen. Wir empfehlen im Verfolg einer Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Jugendwerk und dem Reichsjugendpfarrer Zahn, daß die Eingliederungsformulare, soweit in einer Kirchengemeinde an einen Verband angeschlossene Jugendvereine vorhanden sind, von dem Führer der betreffenden Jugendgruppe mitunterzeichnet werden.

Die Angelegenheit ist tunlichst zu beschleunigen. Die Unterzeichnung erfolgt in doppelter Ausführung; ein Exemplar bleibt bei den Akten der Kirchengemeinde, das andere ist dem H.J.-Führer zu übergeben. Hiernach noch erforderliche Exemplare können durch die Unterbevollmächtigten bezogen werden. Über die Durchführung, die bis zum 4. März zu geschehen hat, ist bis zum 8. März durch die Unterbevollmächtigten an den Bevollmächtigten (Pastor Ohmsen in Todesfelde) zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 401 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Eingliederungsformular.

Genehmigt vom Reichsbischof und vom Reichsjugendführer am 30. Januar 1934.

Die 10- bis 18jährigen Mitglieder der Jugendvereine der Evangelischen Gemeinde, angeschlossen an den (Verband), werden mit dem (Datum) der H.J. bzw. dem B.D.M., Standort, auf Grund des zwischen dem Reichsbischof und dem Reichsjugendführer des Deutschen Reiches vereinbarten Abkommens eingegliedert.

Die Evangelische Gemeinde hat das Recht, ihre Jugend an zwei festzulegenden Wochentagen durch von ihr bestimmte Jugendleiter zu betreuen. Die Führung der H.J. bzw. des B.D.M. verpflichtet sich, die evangelische Jugend an den vereinbarten Wochentagen von jedem Dienst zu befreien, sie auch ihrerseits nicht mehr als zweimal wöchentlich in Anspruch zu nehmen und für die Freihaltung der Sonntage für evangelische Jugendarbeit, insbesondere für den Gottesdienst, mindestens an zwei Sonntagen im Monat Sorge zu tragen.

Die evangelische Kirchengemeinde und die H.J. gewährleisten die Durchführung dieses Abkommens. Bei Mißverständnissen und Schwierigkeiten ist der Landes- bzw. Provinzial-Jugendpfarrer (der kirchliche Bevollmächtigte) als Vermittler anzurufen.

Der Gemeindefkirchenrat.

(Presbyterium.)

Ort, Datum und Siegel.

Der Bannführer der H.J.

Die Untergaührerin des B.D.M.

Nr. 26. Beflaggung der kirchlichen Gebäude.

Abschrift.

Übermittlung von Beflaggungsanordnungen.

Für meinen Geschäftsbereich ordne ich hiermit in Abweichung von dem Runderlasse des Ministers des Innern zugl. i. R. d. M. Präs. u. sämtl. StM. vom 5. Januar 1932 (MBlB. S. 23 ff.) und in Verfolg des Runderl. d. MdJ. v. 14. August 1933 (MBlB. S. 960) folgendes an:

Zur Ersparung von Kosten und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs erfolgt in Zukunft die Mitteilung von Anordnungen einer öffentlichen Beflaggung nur durch Rundfunk, Polizeifunk und Presse (auch für Groß-Berlin). Bei der weiten Verbreitung des Rundfunks nehme ich an, daß die mir nachgeordneten Dienststellen auf diesem Wege rechtzeitig Nachricht von der Anordnung erhalten. Ich ersuche daher, auf die Bekanntgabe der Flaggenanordnung im Rundfunk und in der Presse zu achten und sie jeweils als dienstliche Anweisung anzusehen.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1933.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

In Vertretung:

A. Nr. 2841.

gez. Dr. Stuckart.

Kiel, den 15. Februar 1934.

Vorstehenden Ministerialerlass bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnissnahme mit dem Bemerken, daß auch seitens des Landeskirchenamts besondere Anordnungen über die öffentliche Beflaggung der kirchlichen Gebäude künftig nicht mehr ergehen werden. Die uns nachgeordneten Dienststellen haben daher auf die Bekanntgabe der Flaggenanordnung im Rundfunk und in der Presse zu achten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 53 Pr.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 27. Organistenprüfung.

Kiel, den 16. Februar 1934.

Am 2. und 3. Mai d. J. findet nach Maßgabe der von uns erlassenen Prüfungsordnung vom 13. Mai 1931 auf dem Landeskirchenamt in Kiel, Sophienblatt 12, eine Organistenprüfung statt.

Zur Prüfung zugelassen werden Damen und Herren, die eine geeignete private oder konservatorische Vorbildung nachweisen können und nicht das Zeugnis der preussischen Akademie für Kirchen- und Schulmusik oder einer an die Ausbildung gleiche Anforderungen stellenden Anstalt besitzen.

Gleichzeitig findet am 3. Mai eine Nachprüfung von Lehrern statt, die auf einem preussischen Lehrerseminar die Befähigung für das Organisten- und Kantoramt erworben, jedoch während einer Zeit von 3 Jahren und länger ein solches Amt nicht bekleidet haben und sich daher entsprechend der vorgenannten Prüfungsordnung einer Prüfung unterziehen müssen, bevor sie ein solches Amt ausüben.

Die Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind bis spätestens zum 20. März ds. J. an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt in Kiel einzureichen.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein Tauf- und Konfirmationschein,
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der auch eine Äußerung über die kirchliche Einstellung enthalten muß,
- c) ein polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis (fällt für Lehrer im Amt fort),
- d) Zeugnisse über wissenschaftliche und musikalische Vorbildung.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise innerhalb ihrer Gemeinden zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 348 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 28. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 5. Februar 1934.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Ostuli, dem 4. März 1934, in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Ausland abzuhalten ist.

Der Herr Reichsbischof hat uns gebeten, auf folgendes hinzuweisen:

„An dem heutigen Tage ruft die Deutsche Evangelische Kirche die deutsche evangelische Christenheit zu einem großen Opfer für das gesamte evangelische Auslandsdeutschtum auf. 40 Millionen Deutsche wohnen im Ausland; jeder dritte Deutsche ist Auslandsdeutscher; in mehr als 20 Staaten ist das Auslandsdeutschtum eingeordnet.

Die nationale Erhebung wurde von den Deutschen jenseits der Grenzen als eine Erfüllung ihrer Kämpfe und ihrer Erwartungen miterlebt. Aber gerade diese Tatsache hat die Bedränger und Bedrückter erneut auf den Plan gerufen. Die deutschen Volksgenossen auf den Vorposten stehen mitten im Feuer.

Ihr Kampf um das Volkstum ist gleichzeitig ein Kampf um die Kirche. Die wirtschaftliche Armut und Aushungerung macht in weiten Teilen die Erhaltung der Kirche aus eigener Kraft unmöglich. Wo die Kirche und die kirchlichen Einrichtungen verkümmern, verkümmert zugleich die Seele des Volkes. Die evangelische Kirche ist Hort und Schutz für die Seele der deutschen Volksgruppen und Gemeinden im Ausland.

Mit Begeisterung ist die Einigung des deutschen Protestantismus zu einer Deutschen Evangelischen Kirche überall in den deutschen evangelischen Auslandsgruppen aufgenommen worden. Diese Tatsache verpflichtet. Jeder deutsche evangelische Christ ist dafür verantwortlich, daß die deutschen evangelischen Gemeinden, Synoden und Kirchen in ihrem Kampf bestehen können. Das evangelische Auslandsdeutschtum soll wissen, daß die neue Deutsche Evangelische Kirche hinter ihm steht in entschlossener und opferwilliger Bereitschaft.“

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an

uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 657 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 29. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit.

Kiel, den 16. Februar 1934.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit abzuhalten ist.

Gerade auf diesem Gebiet sind unserer evangelischen Kirche im Dritten Reich neue große Aufgaben erwachsen, die ohne die Opferwilligkeit ihrer Gemeinden nicht erfüllt werden können.

Mit Rücksicht auf diese besondere Wichtigkeit der Sammlung ersuchen wir die Herren Geistlichen, sie nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist von Sonntag Palmareum ab gerechnet unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 890 (III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 30. Internatsplätze für Kinder minderbemittelter evangelischer Eltern.

Kiel, den 8. Februar 1934.

Evangelische Eltern, die nicht im Bereich einer Großstadt wohnen, sind oft genötigt, ihre Kinder in einem Internat unterzubringen, damit diese die höhere Schule besuchen können. Vielen evangelischen Eltern fällt das finanziell sehr schwer, zumal bei der heutigen Wirtschaftskrise. Es ist aber überaus wichtig, daß auch begabte Söhne und Töchter minderbemittelter evangelischer Familien, die auf dem Lande wohnen, in die geistige Führerschicht unseres Volkes eintreten können. Die der Evangelischen Schulvereinigung angeschlossenen Schulen und Internate haben auch für 1934 eine erhebliche Zahl der Plätze in ihren Internaten zum ermäßigten Preis von 40—50 RM im Monat zur Verfügung gestellt. Diese Internate sind über ganz Deutschland verteilt und mit höheren Schulen der verschiedensten Art verbunden. Der Evangelische Reichselternbund bittet, dieses Angebot allen evangelischen Eltern zur Kenntnis zu bringen. Gesuche um Zuweisung solcher Plätze sind entweder an die Geschäftsstelle des Evangelischen Reichselternbundes, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, oder unmittelbar an den Geschäftsführer der Evangelischen Schulvereinigung, Direktor W. Hafa, Breslau II, Herdainsstr. 12, zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A. 321 (Dez. I).

Personalien.

- Berufen:** am 6. Januar 1934 der Pastor August Lafrenz in Bordesholm in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln;
am 6. Februar 1934 der Pastor Hermann Grimm in Neumünster in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg a. d. Elbe.
- Eingeführt:** am 28. Januar 1934 der Pastor Konrad Gronau, bisher in Kappeln, als Pastor der II. Pfarrstelle der Paulusgemeinde (Westbezirk) in Altona;
am 4. Februar 1934 der Pastor Harald Boyens, bisher in Lügumkloster (Dänemark), als Pastor der IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster.
- In den Ruhestand versetzt:** auf seinen Antrag zum 1. Mai 1934 Pastor Carl Lange in Breez;
" " " " 1. " 1934 " Christian Untermann
in Selent.
- Entlassen:** auf Antrag zum 1. April 1934 Pastor Christian Jensen in Boel zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche der altpreußischen Union.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Haseldorf in der Elbmarsch ist neu zu besetzen. Schönes Wohnhaus mit Garten vorhanden. Ortsklasse D. Der Geistliche hat die Pfarrstelle von Haselau gegen Zahlung einer Fuhrkostenentschädigung mit zu verwalten. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 20. Februar an den Unterzeichneten einzureichen.

Haseldorf, den 29. Januar 1934.

Der Patron.

gez. Georg Prinz von Schoenaich-Carolath-Schilden.

